



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3837

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-Ig

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.09.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	29.09.2020	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Umweltschonende Trassenführung bei der Errichtung der Gashochdruckleitung auf Leverkusener Stadtgebiet  
- Bürgerantrag vom 10.08.2020

**Beschlussentwurf:**

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit für das Anliegen der Bürgerantragsteller bei der Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde liegt. Eine inhaltliche Prüfung und weitere Bearbeitung ist demnach durch die Stadt Leverkusen nicht vorgesehen. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang beauftragt, die Eingabe der Bürgerantragsteller an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten, damit von dort eine Prüfung und Beantwortung erfolgen kann.

gezeichnet:

Richrath



**Begründung:**

Mit Schreiben vom 10.08.2020 (siehe Anlage 1) beantragen die Petenten, jedwede vorbereitenden und durchführenden Maßnahmen zur Verlegung der geplanten Gashochdruckpipeline im Leverkusener Stadtgebiet auszusetzen, bis die rechtlichen Grundlagen anhand aktueller Umweltgutachten und Umweltverträglichkeitsprüfungen herbeigeführt worden sind. Außerdem soll eine umweltschonende Trassenführung erfolgen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die personenbezogenen Daten des Originalantrags nicht mit abgedruckt werden. Sie sind zur weiteren Information der Mitglieder des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden den Sitzungsunterlagen in der nichtöffentlichen Anlage 2 beigefügt.

Die Verwaltung nimmt zu dem Bürgerantrag wie folgt Stellung:

Die Stadt Leverkusen ist nicht der richtige Adressat für das Anliegen der Bürgerantragsteller. Die Genehmigungsbehörde des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.10.2013 zum Neubau einer Erdgasparallelleitung der Fa. NETG ist die Bezirksregierung Köln. Insofern müssen sich die Bürgerantragsteller mit ihrem Anliegen direkt an die Bezirksregierung Köln wenden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin laut Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 30.10.2013 ohnehin verpflichtet ist, für die Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Die Anforderungen an die ökologische Baubegleitung gibt der Planfeststellungsbeschluss wie nachfolgend aufgeführt genau vor.



## 8.2.5 Natur- und Landschaftsschutz

### 8.2.5.1 Ökologische Baubegleitung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, für die Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin hat den oder die Verantwortlichen für die ökologische Baubegleitung den jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörden vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.

Die ökologische Baubegleitung hat

- die mit diesem Beschluss festgelegten Aufgaben hinsichtlich artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Maßnahmen zu erfüllen;
- die Koordination der Baudurchführung hinsichtlich der Berücksichtigung von landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Bauzeitplan zu überwachen und sicherzustellen;
- die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen und deren Einhaltung durchzusetzen;
- die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten artspezifischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen und deren Einhaltung durchzusetzen;
- regelmäßig an den Bauberatungen teilzunehmen und die Bauleitung sowie die am Bau Beschäftigten über die Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen aufzuklären;
- die Kennzeichnung von Flächen, die für Bauarbeiten nicht in Anspruch genommen werden dürfen, sicherzustellen;
- die Beweissicherung im Vorfeld von Baumaßnahmen sowie im Schadensfall durchzuführen;
- die Eingriffe, die zum Zeitpunkt der Erstellung des LBP noch nicht absehbar waren oder die infolge von bauzeitlichen Havariefällen oder der Nichtbeachtung von landschaftspflegerischen Auflagen entstanden sind, nachzubilanzieren.

**Begründung der einfachen Dringlichkeit:**

Im Hinblick auf eine bürgerfreundliche Bearbeitung, die auch eine möglichst kurzfristige Abwicklung des jeweiligen Anliegens beinhaltet, sollte eine Beratung dieses Bürgerantrages in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 29.09.2020 erfolgen. Die Vorlage konnte erst zum Nachtragstermin fertiggestellt werden.

**Anlage/n:**

3837 - Anlage 1 - Bürgerantrag  
3837 - Nichtöffentliche Anlage 2